

**G e b ü h r e n o r d n u n g d e r
K G M ü n s t e r l a n d**

Vorbemerkung

Soweit in der folgenden KG-Kostenordnung nur die männliche Form genannt wird, gilt selbstverständlich auch die weibliche.

1. Anspruchsberechtigte

- 1.1 Der Kreisvorstand:
bei Sitzungen,
bei der Teilnahme an Vorstandssitzungen,
bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
bei den Veranstaltungen der Kreisgruppe, soweit ihr Erscheinen erforderlich ist,
bei Dienstreisen im Interesse der KG.
- 1.2 Die Delegierten der KG Münsterland
bei der Teilnahme an Tagungen des Landesverbandes und des DVG.
- 1.3 Die Kassenprüfer bei den notwendigen Dienstreisen.
- 1.4 Andere Personen, die im Auftrag der Kreisgruppe reisen.

2. Fahrtkosten

- 2.1 Erstattet werden grundsätzlich die entstandenen Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Einsatzort.
- 2.2 Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für die Kreisgruppe Münsterland ihren eigenen PKW benutzen werden pro gefahrenen km EUR 0,30 vergütet.

3. Tagegeld

- 3.1 Tagesspesen betragen:
bei einer Abwesenheit von mehr als fünf Stunden
vom Wohnort 35,00 EUR
- 3.2 Soweit Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt und Rückkehr (Antritt und Ende der Dienstreise) anzugeben.

4. Übernachungskosten

Erstattet werden je Übernachtung maximal 50,-- EUR.
In Ausnahmefällen kann der KG-Vorsitzende nach Rücksprache mit dem KG-Geschäftsführer einen etwas höher liegenden Satz festlegen.

5. Gästebewirtung

Eine Erstattung von Kosten für eine Gästebewirtung erfolgt nur nach Genehmigung im Einzelfall durch den Kreisgruppenvorstand.

Kreisgruppe Münsterland Ordnungen und Satzungen

Gebührenordnung

Stand .2014

6. Sonstige Auslagen

- 6.1** Post - und Fernspreckgebühren werden den Mitgliedern des geschäftsführenden KG-Vorstandes in voller Höhe erstattet. Entsprechende Nachweise sind zu führen und mindestens halbjährlich mit der KG-Geschäftsstelle abzurechnen.
- 6.2** In allen Fällen, die hier nicht aufgeführt sind, bedarf die Kostenerstattung einer besonderen Regelung und der ausdrücklichen Genehmigung des KG-Vorsitzenden.
- 6.3** Der erweiterte Kreisgruppenvorstand kann zu den Einzelbestimmungen dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen beschließen.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung basiert auf einem Beschluss des erweiterten KG-Vorstandes vom 14. Dezember 2013. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.